

4.9.7 Identitätsnachweis / Geburtsurkunde /Heiratsurkunde fehlt

Verfügt ein **Ausländer** (Kind oder Erwachsener) über **keinen amtlichen Nachweis der Identität** (**Geburtsurkunde**, Personalausweis, nationaler Reisepass), kann ein Identitätsnachweis auch durch einen auf der Grundlage des Art. 28 Genfer Flüchtlings-Konvention ausgestellten Reisepass für Flüchtlinge erfolgen (VG Schleswig, 3 A 124/06 vom 22.1.07 und VG München, Beschluss vom 5.8.04, M 6 bE 04.3292). Dieser (und ggf. eine Aufenthaltsgestattung) wird allerdings nur dann ausgestellt, wenn die Identität in irgendeiner Form nachgewiesen wird. Bei nicht nachgewiesener Identität kann ein Ausweisersatz von der Ausländerbehörde ausgestellt werden.

Jeder Ausländer bekommt bei seiner Botschaft auf Antrag einen Pass. Derzeit ist es lt. Auskunft der Berliner Ausländerbehörde aber so, dass etliche Menschen gar keinen Pass haben möchten, weil sie fürchten, dann „einfacher“ abgeschoben werden zu können. Von daher behaupten einige, keinen Pass zu bekommen. Die Botschaften stellen nur dann Pässe aus, wenn der Antragsteller dies auch tatsächlich beantragt und verlangt.

Bei Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen von **Deutschen im Ausland** ist es oft schwierig, die nötigen Urkunden zu bekommen (z.B. eine Geburtsurkunde für ein Kind zur Eintragung einer Fam.vers.). In diesen Fällen ist für ganz Deutschland das Standesamt I in Berlin als Auslandsstandesamt zuständig (Rückerstr. 9, 10119 Berlin, Tel. 030 90 207-0, <http://www.berlin.de/standesamt1/>)

Gem. Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf eine Geburtsurkunde. Damit haben auch Kinder, die in aufenthaltsrechtlicher Illegalität leben, ein **Recht auf eine Geburtsurkunde**. Für in Deutschland lebende Kinder lässt sich dieses Recht in der Praxis nur für in Deutschland geborene Kinder durchsetzen.

Das **Personenstandsgesetz**, dort Kapitel 5, Abschnitt 1, §§ 18-27, regelt die Geburt, § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland, § 59 konkret Geburtsurkunden. Kann für ein Kind kein Vorname angegeben werden, so wird gem. § 22 PStG keine Geburtsurkunde ausgestellt.

Die meisten Kassen verweigern die Eintragung der Familienversicherung, wenn keine Geburtsurkunde vorgelegt wird. Das ist nicht korrekt, denn weder § 10 noch die **Fami-Meldegrundsätze** verlangen zwingend eine Geburtsurkunde. In den Fami-Meldegrundsätzen finden sich im § 5 ganz konkrete Hinweise, welche Nachweise die KK zur Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung verlangen kann:

Der Hauptversicherte muss den Famibogen ausfüllen, unterschreiben (s. dazu auch GLP 4.7) und bei der KK einreichen (§ 5 (1) Nr. 2 Fami-Meldegrundsätze). Bei fehlender Namensgleichheit Kind-Hauptversicherter sind gem. § 5 (5) Fami-Meldegrundsätze "die Personenstandsverhältnisse durch geeignete Urkunden (z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) einmalig nachzuweisen; dies gilt nicht bei Doppelnamen oder unterschiedlichen Endungen." Dort steht auch nicht zwingend eine Geburtsurkunde, sondern "z.B. Geburtsurkunde". Geeignete Urkunden sind sicher z.B. eine Vaterschaftsanerkennung bei nichtehelichen Kindern plus irgendeinen Nachweis, dass das Kind geboren ist (z.B. Geburtsanzeige oder irgendeine Unterlage vom Standesamt/Krankenhaus).

Verfügen nicht in Deutschland geborene Kinder über keine Geburtsurkunde, so ist die **Feststellung der Ausländerbehörde** auch für andere Behörden (z.B. die KK) bindend. Das BAMF bzw. die Ausländerbehörde stellen in den meisten Fällen fest, ob das Kind der eingereisten Frau xy / ggf. und des eingereisten Mannes z auch das Kind der Frau bzw. das Kind von beiden ist / als Kind der Frau bzw. als Kind von beiden angesehen ist.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW hat am 11.2.2014 ein Schreiben an die AOK Rheinland/Hamburg, die landesunmittelbaren BKKen in NRW und den BKK Landesverband Nordwest geschickt und dort als Anlage ein Schreiben vom 7.2.14 an die AOK Nordwest angehängt (**Sonderregelung für Kinder von syrischen Flüchtlingen mit Namensungleichheit zum Stammversicherten**). Wenn keine geeigneten Urkunden vorgelegt werden können, solle eine eidesstattliche Erklärung genügen.

Auch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz schließt sich dem Gedanken dieser Sonderregelung an und teilt dies auch in einem Schreiben vom 22.3.16 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit. Hier war die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland involviert.

Gibt es keine **Heiratsurkunde** s.a. GLP 4.9.5

Ist die **Identität völlig ungeklärt**, s.a. GLP 24.14.6 (Personenfeststellungsverfahren – PFV)